



## Richtlinien TFO - Häufig gestellte Fragen (in alphabetischer Reihenfolge)

### Aufsichtsbesuch

Besuch einer von der Behörde bestimmten Person zur Überprüfung, ob die gesetzlichen Grundlagen der eidgenössischen Pflegekinderverordnung eingehalten werden.

### Aufsicht Pavo

#### 1. [Abschnitt: Tagespflege](#)

#### [Art. 5 Allgemeine Voraussetzungen der Bewilligung](#)

<sup>1</sup> Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

#### [Art. 10<sup>1</sup> Aufsicht](#)

<sup>1</sup> Eine Fachperson der Behörde besucht die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal, und führt über diese Besuche Protokoll.

<sup>2</sup> Diese Person prüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind. Sie steht den Pflegeeltern bei Bedarf beratend zur Seite.

<sup>3</sup> Die Behörde wacht darüber, dass die gesetzliche Vertretung des Kindes ordnungsgemäss geregelt ist und das Kind an Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

### Gesprächsformen

- **Standort-/Jahresgespräch**

Jährliches Gespräch rund um das oder die Betreuungsverhältnisse (Entwicklung des betreuten Kindes, was läuft gut, was weniger, Elternzusammenarbeit, Änderungen im Betreuungsvertrag)

- **Mitarbeitendengespräch**

Jährliches Führungsgespräch zwischen vorgesetzter Person und Betreuungsperson (Lohn, besuchte Weiterbildung, Berufsperspektive etc.)

### Organigramm eines Vereins mit operativer und strategischer Trennung

Strategische Ebene - Mitgliederversammlung - Vorstand	Aufgabenbeispiele: Jahresrechnung Leistungsvereinbarungen Gemeinde
Operative Ebene - Geschäftsleitung - Rechnungswesen - Vermittlung  - Betreuungspersonen	Personalverantwortung Buchhaltung Fachbereichsverantwortung/Personalführung der Betreuungspersonen

## kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, [www.kibesuisse.ch](http://www.kibesuisse.ch)

### **Strafregisterauszug**

Kibesuisse empfiehlt, von der Betreuungsperson und allen im Haushalt lebenden volljährigen Personen den Privatauszug sowie den Sonderprivatauszug bei Tätigkeitsbeginn und in einem regelmässigen Abstand von fünf Jahren einzufordern.

Dies ist empfehlenswert, um auch im privaten Haushalt ein sicheres Umfeld zu schaffen. Damit werden die Kinder bestmöglich vor Sexualstraftaten geschützt.

### **Tagesfamilienorganisation**

Privat- oder öffentlich-rechtliche Organisation, die institutionalisierte Betreuung in Tagesfamilien anbietet. Die Betreuungspersonen haben ein Anstellungsverhältnis bei der Tagesfamilienorganisation.

### **Unterscheidung Struktur- und Prozessqualität**

Die Strukturqualität definiert Rahmenbedingungen, in welcher die familienergänzende Betreuung (personelle und materielle Ressourcen, Arbeitsumgebung, Gesetz) stattfindet. Die Prozessqualität definiert, wie etwas getan wird, also die individuellen und kollektiven Handlungen zu diesen Themen. Struktur- und Prozessqualität in Tagesfamilienorganisationen werden unter anderem durch eine gemeinsam erarbeitete Haltung erlangt (Mitarbeitende und Vorstand). Unterlagen bzw. Instrumente zur Unterstützung der Struktur- und Prozessqualitätsentwicklung sind:

- das pädagogische Konzept in Tagesfamilien
- der Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen
- Aus- und Weiterbildungen und entsprechende Reglemente
- Lohn- und Anstellungsempfehlungen
- Richtlinien
- Unterlagen, die Abläufe klar definieren
- das in der branchenspezifischen Ausbildung vermittelte Wissen
- Informationsmaterial anderer Organisationen (z.B. Bundesamt für Gesundheit (BAG), Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), SUVA)
- Fachaustauschtreffen

### **Vermittlung**

Mit einer Mindestanstellung von 30% kann die\*der Vermittler\*in genügend Erfahrung sammeln und Routine erwerben. Bei tieferen Stellenprozenten rechtfertigen sich weder die Ausbildungskosten noch ist eine ausreichende Berufserfahrung sichergestellt. Ein\*e Vermittler\*in wird für sämtliche Aufgaben entschädigt und erbringt keine ehrenamtliche Leistung. Sie\*Er ist Angestellte\*r mit einem Pflichtenheft (Vermittlung, pädagogische Fachbegleitung und Führung der Betreuungspersonen) und ist weder im Vorstand (oder nur in beratender Funktion) noch als Betreuungsperson tätig (Rollenkonflikt).

### **Zwangsmitgliedschaft (Vereinsrecht)**

Eine Zwangsmitgliedschaft besteht gemäss Vereinsrecht nur ausnahmsweise und aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder allenfalls bei Berufsverbänden, die eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen. Grundsätzlich muss niemand in einen Verein eintreten. Eine Zwangsmitgliedschaft von Angestellten ist nicht zulässig. Die Gewaltentrennung muss gewährleistet sein. Ebenfalls ist eine Zwangsmitgliedschaft der Leistungsbezüger\*innen (= Eltern) abzulehnen. Der Destinatärskreis der Dienstleistung (= familienergänzende Bildung und Betreuung) muss für alle Eltern offen bleiben und darf nicht von einer Mitgliedschaft abhängig gemacht werden, sofern der

Verein als Non-Profit-Organisation gelten möchte. Die Statuten müssen dahingehend überprüft werden. Am besten soll mit einer kann-Formulierung gearbeitet werden (Bsp: «Mitglieder können sein: Personen, die den Verbandszweck unterstützen»).

Quelle: [www.VitaminB.ch](http://www.VitaminB.ch)

kibesuisse, Stand Juli 2021